ProLitteris
Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft
Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative
Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa

SSA
Société Suisse des Auteurs, société coopérative
Schweizerische Autorengesellschaft
Società svizzera degli autori

SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
Cooperativa degli autori ed editori di musica

SUISSIMAGE
Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas

SWISSPERFORM
Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Société suisse pour les droits voisins
Società svizzera per i diritti di protezione affini
Societad per ils dretgs vischins

2016-2017

Gemeinsamer Tarif 6 b

Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken

Geschäftsführende Inkassostelle

ProLitteris
Universitätstrasse 100
Postfach
8033 Zürich
Tel. 043 /300 66 15
Fax 043 /300 66 68
E-Mail: mail@prolitteris.ch

Gemeinsamer Tarif 6 b
Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken

1. Gegenstand des Tarifes

1.1 Der Tarif bezieht sich auf das Verleihen von nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Tonträgern, Tonbildträgern und Büchern (nachstehend «Werkexemplare» genannt).

1.2 Unter Verleihen wird die Gebrauchsüberlassung von Werkexemplaren ohne Entgelt sowie jedes andere Rechtsgeschäft mit gleichem Zweck verstanden.

2. Verleiher

2.1 Der Tarif richtet sich an Bibliotheken und vergleichbare Institutionen, die Werkexemplare verleihen (nachstehend «Verleiher» genannt).

2.2 Vom Tarif ausgenommen sind Vorgänge, bei welchen Werkexemplare zu einer vertraglich vereinbarten Nutzung (Art. 15 Abs. 2 lit. c FL-URG) verliehen werden, sofern der Verleiher berechtigt ist, solche urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu übertragen.

2.3 Nicht unter den Tarif fallen bestimmte Kategorien von Einrichtungen, die gemäss Verordnung vom 8. November 2005 über die Abänderung der Urheberrechtsverordnung, LGBL. 2005 Nr. 204, ausdrücklich von der Zahlung einer Vergütung ausgenommen sind (Art. 15 Abs. 3 FL-URG, Art. 33a FL-URV).

3. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung

3.1 Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SUISA
SUISSIMAGE
SWISSPERFORM

3.2 Die Verleiher werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für das Verleihen von Werkexemplaren im Fürstentum Liechtenstein freigestellt.

4. Vergütung

4.1 a) Die Vergütungen für Tonträger betragen:
CHF 0,05 je Verleihvorgang;
darin sind die verwandten Schutzrechte im Verhältnis von ¼ zu ¾ mitenthalten.

b) Die Vergütungen für Tonbildträger betragen:
CHF 0,05 je Verleihvorgang;
darin sind die verwandten Schutzrechte im Verhältnis von ¼ zu ¾ mitenthalten.

c) Die Vergütungen für Bücher betragen:
CHF 0,025 je Verleihvorgang.

4.2 Die Vergütung wird verdoppelt, wenn sich der Verleiher durch unrichtige oder lückenhafte Angaben einen unrechtmässigen Vorteil verschafft hat.

4.3 Die Vergütung versteht sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer. Zusätzlich zur tariflichen Vergütung ist die im betreffenden Jahr geltende Mehrwertsteuer an die ProLitteris (CHE-108.028.505 MWST) zu entrichten.

5. Abrechnung

5.1 Die Verleiher geben der ProLitteris bis Ende März eines jeden Jahres die für die Berechnung der Vergütung für das laufende Jahr gesamte Anzahl von Verleihvorgängen des Vorjahres bekannt, getrennt nach Büchern, Tonträgern und Tonbildträgern.

5.2 Die ProLitteris kann beim Verleiher Angaben über die verliehenen Werke erheben. Die Modalitäten werden mit den Verleihern abgesprochen.

5.3 Die ProLitteris kann Belege für die Angaben der Verleiher verlangen.

5.4 Werden die Angaben oder Belege nicht innert 60 Tagen nach dem vereinbarten oder festgesetzten Termin eingereicht oder verweigert der Verleiher Einsicht in seine Bücher, räumt die ProLitteris eine Nachfrist ein. Verstreicht auch diese Nachfrist ungenutzt, so kann die ProLitteris die nötigen Erhebungen auf Kosten des Verleihers durchführen oder durchführen lassen. Sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

6. Zahlungen

6.1 Die ProLitteris stellt die Rechnungen je für das laufende Jahr aus. Die Rechnungen der ProLitteris sind innert 60 Tagen seit Erhalt zahlbar.

7. Gültigkeitsdauer

7.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2016 bis 22. Juli 2017

7.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.